

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1969

Ausgegeben und versendet am 27. November 1969

14. Stück

44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Oktober 1969, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen neu festgesetzt wird.
45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Oktober 1969, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt werden.
46. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. November 1969 über den Ladenschluß an Werktagen im Burgenland.
47. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 14. November 1969, Zl.: II-M-2/3-1969, betreffend die Aufhebung einer Verordnung der Stadtgemeinde Mattersburg.
48. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 24. November 1969 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Oktober 1969, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen neu festgesetzt wird.

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Blindenbeihilfengesetzes, LGBl. Nr. 11/1957, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Feber 1967, LGBl. Nr. 13, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 die Blindenbeihilfe

für Vollblinde mit monatlich und	S 835,—
für Praktischblinde mit monatlich festgesetzt.	S 485,—

Für die Landesregierung:

Kery

45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Oktober 1969, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt werden.

Auf Grund des § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 397, die auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1950, LGBl. Nr. 8/1951, als landesgesetzliche Vorschrift weiterhin in Geltung steht, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen werden wie folgt festgesetzt:

a) für Alleinstehende mit und ohne Haushalt monatlich	S 930,—
b) für Haushaltsvorstände monatlich	S 785,—
c) für Haushaltsangehörige ohne Anspruch auf Familienbeihilfe monatlich	S 540,—

d) für Haushaltsangehörige, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, verringert sich der Richtsatz von S 540,— monatlich um einen Betrag, der der Familienbeihilfe für ein Kind nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, entspricht.

(2) Diese Richtsätze erhöhen sich für Alleinstehende und Haushaltsvorstände um S 90,— und für Haushaltsangehörige um S 70,— monatlich, wenn es sich um vollarbeitsunfähige Personen oder um solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgeetzen Anspruch auf die Gewährung der Alterspension hätten.

§ 2

Zur laufenden Unterstützung ist eine Mietzinsbeihilfe in der Höhe von S 30,— monatlich zu gewähren. In Ausnahmefällen kann bis zur Höhe des tatsächlich gezahlten Mietzinses, der jedoch den Lebensverhältnissen des Hilfsbedürftigen angepaßt sein muß, Mietzinsbeihilfe gewährt werden.

§ 3

Der Richtsatz für Pflegekinder beträgt S 930,—.

§ 4

Die Fürsorgeunterstützungen und Pflegegelder für Pflegekinder sind am 1. Juni und am 1. Dezember jeden Jahres im doppelten Ausmaße, jedoch ohne Wohnungsbeihilfe, auszuzahlen (13. und 14. Fürsorgeunterstützung).

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1968, LGBl. Nr. 19, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt wurden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

46. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. November 1969 über den Ladenschluß an Werktagen im Burgenland.

Auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156, über den Ladenschluß an Werktagen (Ladenschlußgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1964, BGBl. Nr. 203 (Ladenschlußgesetz-Novelle), wird verordnet:

1. (§ 2 Abs. 4 lit. b). Die Verkaufsstellen sind während der Geschäftszeiten von 12 Uhr 30 Min. bis 14 Uhr 30 Min. geschlossen zu halten.

Dies gilt nicht für Obst- und Süßwarensondergeschäfte und den Straßenverkauf von gebratenen Früchten (Kastanien, Kartoffeln u. dgl.).

Unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse kann auf Ansuchen einzelner Gemeinden für deren Bereich eine Änderung der zweistündigen Mittagspause in der Weise bewilligt werden, daß sie frühestens um 11 Uhr 30 Min. beginnt und spätestens um 15 Uhr zu enden hat.

2. (§ 2 Abs. 5). In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober sind in allen Orten des Burgenlandes mit Ausnahme der Orte Eisenstadt, Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Neufeld an der Leitha, Oberpullendorf, Oberwart und Pinkafeld die Verkaufsstellen an Werktagen von 19 Uhr bis 6 Uhr 30 Min., beim Kleinverkauf von Lebensmitteln von 19 Uhr 30 Min. bis 5 Uhr 30 Min. geschlossen zu halten.

In den Monaten September und Oktober dürfen die Verkaufsstellen der Buch- und Papierhändler in allen Orten des Burgenlandes ab 7 Uhr offen gehalten werden.

3. (§ 2 Abs. 6). Die Verkaufsstellen für Süßwaren sind um 20 Uhr 30 Min. zu schließen.

4. (§ 3 Abs. 3). Die Verkaufsstellen sind in allen Orten des Burgenlandes am Samstag ab 13 Uhr, beim Kleinverkauf der Fleischhauer ab 14 Uhr geschlossen zu halten.

Dies gilt nicht für Verkaufsstellen für Naturblumen und für Süßwaren, ferner nicht für Verkaufsstellen für Obst, die im Gelände oder beim Eingang von Krankenanstalten gelegen sind.

Auf Ansuchen einzelner Gemeinden, die als besonders wichtige Fremdenverkehrsorte bezeichnet sind (Z. 8), kann im Hinblick auf die Erfordernisse

des Fremdenverkehrs bewilligt werden, daß die Verkaufsstellen in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Oktober am Donnerstag ab 13 Uhr geschlossen zu halten sind.

5. (§ 4 Abs. 6). Alle Verkaufsstellen mit Ausnahme der Verkaufsstellen für Lebensmittel haben auch am vierten Samstag vor dem 24. Dezember erst ab 18 Uhr geschlossen zu halten.

6. (§ 4 Abs. 7). An den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember sind die Verkaufsstellen für andere Lebensmittel als Süßwaren erst ab 18 Uhr geschlossen zu halten.

7. (§ 6 Abs. 2 lit. a). Die Verkaufsstellen des Handelsgewerbes jeglicher Art mit Ausnahme jener für Süßwaren sind am Samstag erst ab 18 Uhr geschlossen zu halten, wenn in der betreffenden Gemeinde auf diesen Tag ein Jahrmarkt fällt.

8. (§ 6 Abs. 2 lit. b). Für den Verkauf von Ansichtskarten, Reiseandenken und Devotionalien in Verkaufsstellen von reinen Fachgeschäften wird in den besonders wichtigen Fremdenverkehrsorten in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober der Ladenschluß an Samstagen um 18 Uhr angeordnet.

Die besonders wichtigen Fremdenverkehrsorte sind:

Städte mit eigenem Statut:

Eisenstadt
Rust

Bezirk Neusiedl am See:

Apetlon
Edelstal
Frauenkirchen
Illmitz
Jois
Neusiedl am See
Podersdorf am See
St. Andrä bei Frauenkirchen
Weiden am See
Winden am See

Bezirk Eisenstadt-Umgebung:

Breitenbrunn
Donnerskirchen
Loretto
Mörbisch am See
Neufeld an der Leitha
Oggau
Purbach am Neusiedlersee
St. Margarethen im Burgenland
Siegendorf im Burgenland
Steinbrunn

Bezirk Mattersburg:

Baumgarten im Burgenland
Forchtenau
Loipersbach im Burgenland

Mattersburg
Neudörfel an der Leitha
Neustift an der Rosalia
Pöttsching
Sauerbrunn

Bezirk Oberpullendorf:

Deutschkreutz
Dörfel im Burgenland
Draßmarkt
Kobersdorf
Lackenbach
Landsee
Lockenhaus
Markt St. Martin
Neutal
Oberpullendorf
Raiding

Bezirk Oberwart:

Bad Tatzmannsdorf
Bernstein
Eisenberg an der Pinka
Jormannsdorf
Neustift an der Lafnitz
Oberschützen
Oberwart
Pinkafeld
Rechnitz
Rettenbach
Stuben

Bezirk Güssing:

Güssing

Bezirk Jennersdorf:

Heiligenkreuz im Lafnitztale
Jennersdorf
Neuhaus am Klausenbach

9. Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. März 1962, LGBl. Nr. 9, über den Ladenschluß an Werktagen im Burgenland, in der Fassung der Verordnung vom 13. November 1968, LGBl. Nr. 14, wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.

Für den Landeshauptmann:

DDr. Grohotolsky

47. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 14. November 1969, Zl.: II-M-2/3-1969, betreffend die Aufhebung einer Verordnung der Stadtgemeinde Mattersburg.

Die Verordnung der Stadtgemeinde Mattersburg vom 13. 12. 1968, mit welcher für die im Teilungsplan des Dipl.-Ing. Franz Siegl, GZ. 381/68 vom 26. 11. 1968, mit den Buchstaben m, o, g — m, und o,

b, h, g — o bezeichnete Trennfläche des Grundstückes Nr. 5640, EZ. 1, Grundbuch Mattersburg (Teil der Tillbrunnungasse) die Widmung für den Gemeingebrauch als Verkehrsfläche entzogen wurde, wird von der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg als der nach § 79 Abs. 3 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuständigen Aufsichtsbehörde I. Instanz gemäß § 82 Abs. 2 leg. cit. in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Bauordnung f. d. Burgenland, LGBl. Nr. 37/1926, wegen Gesetzeswidrigkeit aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Bresich, e. h.

48. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 24. November 1969, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

1. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. März 1969, LGBl. Nr. 11, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird (GeOL.), ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 2 Abs. 1 Z. 31 hat die Bezeichnung des dritten Unterabsatzes anstelle von „d)“ richtig „c)“ zu lauten.

2. Das Gesetz vom 20. März 1969, LGBl. Nr. 18, über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz) ist wie folgt zu berichtigen:

a) Im § 20 Abs. 1 lit. a hat es in der dritten Zeile anstelle von „Baubewilligung“ richtig „Baubewilligungen“ zu lauten;

b) Im § 27 Abs. 2 hat das erste Wort anstelle von „eine“ richtig „Eine“ zu lauten.

3. Das Gesetz vom 20. März 1969, LGBl. Nr. 19, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, LGBl. Nr. 6/1953, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1955 und Nr. 12/1967, neuerlich abgeändert und ergänzt wird, ist wie folgt zu berichtigen:

Im Artikel I Z. 1 (§ 1 Abs. 1) hat es in der vierten Zeile anstelle von „Wohnbedarfes“ richtig „Wohnungsbedarfes“ und in der sechsten Zeile hat es anstelle von „Befeiung“ richtig „Befreiung“ zu lauten.

4. Das Gesetz vom 20. März 1969, LGBl. Nr. 20, über die Erhebung von Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 3 ist dem mit den Worten „Der Tarif bleibt gültig“ beginnenden Text des zweiten Absatzes die Absatzbezeichnung „(2)“ voranzustellen.

5. Im Titel der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Mai 1969, LGBl. Nr. 21, hat es in der vierten Zeile anstelle von „LBBl. Nr. 6“ richtig „LGBl. Nr. 6“ und in der

sechsten Zeile anstelle von „Wohnbaubehilfe“ richtig „Wohnbeihilfe“ zu lauten.

6. Die Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Juni 1969, LGBl. Nr. 22, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt ist wie folgt zu berichtigen:

- a) in der Z. 1 hat es in der fünften Zeile anstelle von „Eingagng“ richtig „Eingang“ zu lauten.
- b) In der Z. 3 lit. h hat die Fundstelle anstelle von „§ 20 Z. I lit. a“ richtig „§ 20 Z. I 1. lit. a“ zu lauten.

7. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juni 1969, LGBl. Nr. 27, mit der der Zurndorfer Eichenwald und die anschließende Hutweide zum Teilnaturschutzgebiet erklärt werden, ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 1 Abs. 1 hat es in der dritten Zeile anstelle von „Teilschutzgebiet“ richtig „Teilnaturschutzgebiet“ zu lauten.

8. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. September 1969, LGBl. Nr. 29, über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1969) ist wie folgt zu berichtigen:

- a) Im § 1 hat es in der dritten Zeile anstelle von „liegenden“ richtig „liegende“ zu lauten;
- b) Im § 2 10. Zeile ist den Worten „amtlichen Aufzeichnungen“ eine Klammer voranzustellen.
- c) Im Tarif über das Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben hat es in der TP. 30 anstelle von „(Geschäftführers)“ richtig „(Geschäftsführers)“ zu lauten.

9. Das Gesetz vom 16. Juli 1969, LGBl. Nr. 33, über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (Weinbaugesetz 1969) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 2 hat es in der letzten Zeile anstelle von „pro m²“ richtig „pro 6 m²“ zu lauten.

10. Das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1969, LGBl. Nr. 36, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht abgeändert und ergänzt wird, ist wie folgt zu berichtigen:

Im Art. I (2 Abs. 1) hat es in der vierten Zeile anstelle von „Burgenindischen“ richtig „Burgenländischen“ zu lauten.

11. Das Gesetz vom 16. Juli 1969, LGBl. Nr. 38, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Verbrauch von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch (Getränkeabgabengesetz 1969) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 2 Abs. 1 hat es in der zweiten Zeile anstelle von „der“ richtig „die“ zu lauten.

12. Das Gesetz vom 16. Juli 1969, LGBl. Nr. 40, über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe durch die Gemeinden (Lustbarkeitsabgabengesetz 1969) ist wie folgt zu berichtigen:

- a) Die Überschrift des § 1 hat anstelle von „Abgaberechtigung“ richtig „Abgabeberechtigung“ zu lauten.
- b) Im § 3 Z. 6 hat es in der zweiten Zeile anstelle von „Bgl. Lichtspielgesetz“ richtig „Bgl. Lichtspielgesetzes“ zu lauten.
- c) Im § 10 Abs. 4 hat es in der fünften Zeile anstelle von „Schankgewerbetrieben“ richtig „Schankgewerbebetrieben“ zu lauten.

13. Das Gesetz vom 16. Juli 1969, LGBl. Nr. 41, mit dem das Hundeabgabengesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird, ist wie folgt zu berichtigen:

- a) Im Art. I Z. 2 hat es nach dem Eingang wie folgt zu lauten: „§ 2 Höhe der Abgabe.“
- b) Im § 3 Z. 3 ist nach dem Wort „Zollwache“ das Anführungszeichen zu schließen.

14. Das Gesetz vom 16. Juli 1969, LGBl. Nr. 42, über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulorganisationsgesetz – PflSchOrg.) ist wie folgt zu berichtigen:

- a) Im § 17 Abs. 2 hat es in der zweiten Zeile anstelle von „ja“ richtig „je“ zu lauten.
- b) Im § 44 Abs. 6 hat es in der elften Zeile anstelle von „des“ richtig „der“ zu lauten.

15. Das Gesetz vom 16. Juli 1969, LGBl. Nr. 43, betreffend die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen im Burgenland (Burgenländisches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz) ist wie folgt zu berichtigen:

- a) Im § 2 Abs. 2 lit. d hat es in der achten Zeile anstelle von „Hinsichtlitch“ richtig „Hinsichtlich“ zu lauten;
- b) Im § 7 Abs. 1 hat es anstelle von „Berufung“ richtig „Berufungen“ zu lauten;
- c) Im § 8 Abs. 1 hat es in der zweiten bzw. dritten Zeile anstelle von „LandeslehrerDienstrechtsüberleitungsgesetzes“ richtig „Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes“ zu lauten;
- d) Im § 8 Abs. 7 hat es in der neunten Zeile anstelle von „verhndiert“ richtig „verhindert“ zu lauten;
- e) Im § 9 Abs. 1 hat in der zweiten Zeile das Wort „des“ zu entfallen;
- f) Im § 15 Abs. 2 lit. d hat in der dritten Zeile das Wort „des“ zu entfallen.

Der Landeshauptmann:

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Ernst und Georg Horvath, Eisenstadt.